

veranlassen, Einrichtungen zu treffen, daß andere Abläufe als solche mit einem Quotienten unter 70 nach den Melasseentzuckerungsgebäuden nicht gelangen können. Jedemfalls wäre der Gewinn bei etwaiger Verwerthung steuerpflichtiger Abläufe ohne Steuerentrichtung größer als er bei den Entzuckerungsverfahren sein kann und ist daher Controle geboten.

Zur Tabaksteuerfrage.

Wie versauter, wollen einige Mitglieder des Reichstages im Anschluß an die beim Reichstage eingegangenen Petitionen darauf drängen, der bedrängten Lage der inländischen Tabakhauern entweder durch Herabsetzung der Steuer für inländischen Tabak, durch weitere Zulassung der Flächensteuer oder durch andere zu gewährende Erleichterungen zu Hülfe zu kommen, und diesbezügliche Anträge im Reichstage einbringen.

In Betreff der weiteren Zulassung der Flächensteuer, scheint die Hoffnung, daß der Bundesrat darauf eingehen wird, sehr gering zu sein, denn wie die „B. Z.“ hört, heißt es in einem vor etwa einem Jahre erfolgten Antwortschreiben des Reichskanzlers auf eine ihm überreichte Petition, betreffend Abänderung des Tabaksteuergesetzes, wörtlich:

„Die Fragen, ob bei dem durch das Gesetz beabsichtigten Maße der Besteuerung des Konsums inländischen Tabaks die frühere Besteuerung des Tabaksbauers nach dem Flächeninhalt der Pflanzungen auch für die Pflanzungen von 4 Ar

und mehr Flächeninhalt wird beibehalten werden können und ob die an Stelle der Flächensteuer tretende Gewichtssteuer sich nach der Qualität des gewonnenen Tabaks abstuften lasse, sind vor Erlass des Gesetzes eingehend erörtert und worden haben verneint werden müssen, weil mit der Flächensteuer eine zu ungleichmäßige Belastung des Produkts verbunden und weil bei der Gewichtsbesteuerung des Tabaks eine richtige Abstufung der Abgabe nach der Qualität ebensowenig durchführbar sein würde wie bei der Verzollung des ausländischen Tabaks. Daß gleichwohl für die Tabakpflanzungen unter 4 Ar Flächeninhalt, welche nur etwa 3 pCt. des gesamten mit Tabak bepflanzten Areals im Steuergebiet ausmachen, und deren Produkt größtentheils nicht in den Handel kommt, die Flächensteuer als Regel aufrecht erhalten worden ist, hat einen Grund in den Missständen, die mit der Anwendung des durch die Gewichtssteuer bedingten Kontroll-Apparats auf Pflanzungen von so geringer Größe verbunden sein würden. Auch dem Wunsche, daß bei Beschädigung des Tabaks durch Naturereignisse vor der Ernte ein Steuernachlaß gesetzlich gewährt werde, läßt sich nicht entsprechen, da eine solche Anordnung, abgesehen von der darin liegenden Abweichung von dem System der Gewichtsbesteuerung, in der praktischen Ausführung sehr erhebliche Schwierigkeiten darbieten und unvermeidlich zu einer ungleichmäßigen Behandlung der einzelnen Fälle führen würde.“

Boll- und Steuertechnisches.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. d. Mts. behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens in den einzelnen Bundesstaaten beschlossen, daß die nach dem Branntweinsteuergesetz für eine bestimmte Brennerei zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabensatz bemessenen Jahresmenge Branntwein weder dauernd noch zeitweilig auf eine andere Brennerei übertragen werden darf.

Berf. der Provinzial-Steuer-Direktion zu Breslau am 12. Dezember 1888.

Auf die Vorstellung vom 10. d. Mts. erwidere ich, daß denjenigen Brennereibesitzern, deren zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz herstellbare Jahresmenge Branntwein nach der nunmehrigen, endgültigen Festsetzung sicher höher stellt als die für das vergangene Betriebsjahr nur vorläufig festgesetzte zum niedrigeren Abgabensatz herstellbare Menge Branntwein bis zur Höhe der sich ergebenden Differenz auf Antrag Berechtigungsscheine insoweit ausgestellt werden dürfen, als im vorigen Betriebsjahre über das damalige vorläufig festgesetzte Contingent hinaus tatsächlich gebrannt worden ist.

Ein dahin gehender Antrag ist an dasjenige Haupt-Amt zu richten, dem der betreffende Antragsteller unterstellt ist.

Berf. der Kaiserlichen General-Direktion der Zölle u. zu Straßburg vom 19. November 1888. II 3869.

Die sogenannten Bartenbach'schen Schweißplatten, welche aus Gewebe von Eisendrath, das mit einer dünnen Schicht eines chemischen Präparates überzogen ist, bestehen, sind nach der Anleitung zur Verzollung von Drahtgeflechten und Drahtgeweben auf Seite 68 des amtlichen Waarenverzeichnisses als Drahtwaren in Verbindung mit anderen Materialien außer Holz zu behandeln, und demgemäß nach Nr. 6 e 3 β des Tarifs mit 24 Mark für 100 kg zur Verzollung zu ziehen.

Erkenntniß des Reichsgerichts, II. Straffensat, in der Untersuchungssache wider Murach und Genossen, vom 2. November 1888.

1. Bei ideeller Konkurrenz einer ans § 134 des Vereinszollgesetzes zu strafenden Kontrebande mit einem Vergehen im Sinne des § 328 Strafgesetzbuches ist bei Bemessung der aus letzterer Gesetzesstelle zu ver-

hängenden Freiheitsstrafe nicht Rücksicht darauf zu nehmen, wie hoch im Falle der Festsetzung der Geldstrafe aus § 134 Vereinszollgesetz die für den Fall der Unbetreiblichkeit zu substituierende Freiheitsstrafe mindestens gewesen sein würde.

2. Im Falle der Idealkonkurrenz eines Vergehens gegen § 328 des Strafgesetzbuches mit einem Vergehen gegen § 146 des Vereinszollgesetzes tritt nach letzterer Vorschrift Häufung der aus beiden Strafvorschriften zu verhängenden Freiheitsstrafen ein.

Hat der Importeur von ausländischem zollpflichtigem, angeblich zur Durchfuhr nach dem Auslande bestimmtem Getreide, welches ihm von der Zollverwaltung zur einstweiligen Lagerung auf seinen Privatverschlägen unverzollt unvertraut worden war, dieses mit Begleitschein I abgefertigte Getreide nicht nach dem dem Begleitschein entsprechenden Bestimmungs-ort, sondern unverzollt im Inlande in den freien Verkehr gehen lassen, so ist er nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 3. Straffenats, vom 29. Oktober 1888 wegen Zollbefraudation zu bestrafen, selbst wenn er dafür an die unter Zollkontrolle stehende Adresse mit jenem Begleitschein I. eine gleiche Qualität nichtzollpflichtigen inländischen Getreides als ausländisches, zollkontrollpflichtiges abgefertigt hat.

Bahnversand von Contenlägern.

Mit dem Zollanschluß Hamburgs waren manche Klagen darüber laut geworden, daß der Versand der von Contenlägern stammenden Waren mit der Bahn im Transit durch das Zollgebiet, namentlich nach den nordischen Ländern sich sehr schwierig gestalte, da die Sammlung derselben zu Wagenladungen auf dem Sammelshuppen im Freihafen, von wo sie unter Wagenverschluß versandt werden könnten, für diese, einer schnellen Beförderung bedürfenden Güter zu lange Zeit erforderte. Es blieb daher nichts übrig, als die Güter in Verschließwagen oder unter Zollbegleitung an die verschiedenen Bahnhöfe zu schicken und sie dort unter Colloverschluß setzen zu lassen, ein sehr umständliches, langwieriges und kostspieliges Verfahren. Um über Erleichterung dieses Verkehrs zu berathen, hatte die Handelskammer eine größere Zahl be-